

Privatrecht

1. Allgemeines

Zur Unterscheidung öffentliches / Privatrecht siehe oben Seite 6 und 7.

2. Rechtsquellen

Zentrale Rechtsquelle des Privatrechtes ist das ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH.

Es wurde von Maria Theresia im 18. Jahrhundert in Auftrag gegeben. Es dauerte ca. 30 Jahre, bis es fertig wurde und beinhaltet rund 1500 Paragraphen. 1812 trat es in Kraft.

Seither wurde es vielfach geändert, zum Teil ganze Kapitel zur Gänze für ungültig erklärt und durch neue, neben dem ABGB existierende Gesetze ersetzt. (z.B.: Ehegesetz, Angestelltengesetz, ...)

Das ABGB gliedert sich in verschiedene Sachkapitel:

1. Personenrecht: Wer ist Person im rechtlichen Sinne und welche rechtliche Möglichkeiten sind mit dieser sogenannten „Rechtspersönlichkeit“ verbunden.
2. Sachrecht: Rechtsfragen um Besitz und Eigentum.
3. Familienrecht: Rechtsverhältnis zwischen Eheleuten inklusive Scheidungsfragen und zwischen Eltern und Kindern.
4. Erbrecht: Wer erbt bei einem Todesfall.
5. Schuldrecht: Wer schuldet wem was und warum.

3. Schuldrecht

3.1. Allgemeines

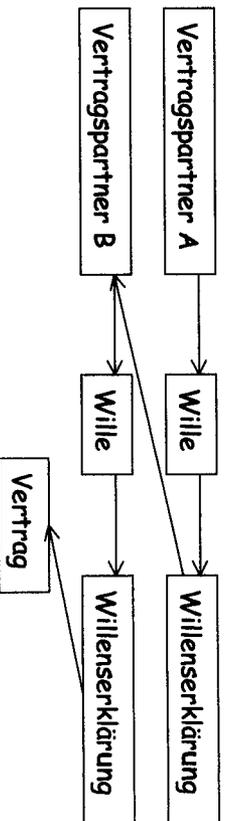
Schuldverhältnisse sind Rechtsverhältnisse, in denen jemand einem anderen eine in Geld messbare Leistung schuldet.
Begründung von Schuldverhältnissen:

1. Durch Rechtsgeschäft: RG ist eine Verfügung einer Person, die rechtliche Wirkungen zur Folge hat. Die rechtliche Verfügung wird als Willenserklärung bezeichnet. Man unterscheidet zwischen einseitigen Rechtsgeschäften (z. B. die sogenannte Auslobung, das ist z.B. die Aussetzung eines Finderlohns, Zusage eines Gewinnes, Ergreiferrämie für Straftäter) und zweiseitigen Rechtsgeschäften (Verträgen).
2. Durch rechtswidrige Handlung (Schadenszufügung)

3.1. Vertragsrecht

3.1.1 Zustandekommen von Verträgen

Verträge entstehen durch Willenserklärungen.



Arten von Willenserklärungen:

ausdrücklich: mündlich, schriftlich, durch Zeichen (z. B.: Kopfnicken, Handschlag)

schlussig: Wenn der Wille der Vertragspartner aus einem bestimmten Verhalten abzuleiten ist.

Beispiel: Der OGH (Oberste Gerichtshof) entschied in einem arbeitsrechtlichen Prozess, in dem es um den schlüssigen Abschluss einer Arbeitsvertrages ging, folgendes: Wenn ein Arbeitsvertrag auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen wurde und nach dem Ablauf des Vertrages erscheint der Arbeitnehmer weiter zur Arbeit und wird auch beschäftigt, so ist dies als schlüssiger Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages mit Inhalt des vorangegangenen befristeten Vertrages zu werten.

Laut ABGB muss die als Willenserklärung gewertete Handlung so eindeutig sein, dass kein vernünftiger Grund, am Vertragsabschlusswillen zu zweifeln, übrig bleibt!

Stillschweigen als Willenserklärung: gilt grundsätzlich nicht als Willenserklärung.

Es gibt allerdings einige gesetzliche Ausnahmen, so z.B. bei einem dauernden Geschäftsverhältnis zwischen Kaufleuten:

Wenn in einem solchen Fall der eine Kaufmann dem anderen unaufgefordert Waren mit dem Hinweis zuschickt, das sie als gekauft gelten, wenn nicht innerhalb bestimmter Frist Einspruch erhoben bzw. die Ware zurückgeschickt wird, dann gilt das Untätigbleiben des Geschäftspartners als Zustimmung!

3.1.2. Gültigkeitsvoraussetzungen für Verträge

a. Geschäftsfähigkeit der Vertragspartner

Sie ist abhängig vom Alter, die vollständige Geschäftsfähigkeit wird mit dem 18. Lebensjahr erreicht, kann aber im Falle von eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit vom Gericht eingeschränkt oder gänzlich aberkannt werden. Es wird dann dem Betroffene ein sog. Sachwalter zur Seite gestellt, der oder die für die betroffene Person Rechtsgeschäfte abschließt. Bis zur vollen Geschäftsfähigkeit gibt es altersmäßige Abstufungen im Umfang der Geschäftsfähigkeit:

0-7 (Kinder):

Sind vollkommen geschäftsunfähig mit Ausnahme des Kaufes von altersentsprechenden Kleinigkeiten (z.B. Süßigkeiten, billiges Spielzeug, ...)

7-14 (unmündige Minderjährige): Sind weitgehend geschäftsunfähig.

Ausnahme: Kauf altersentsprechende Kleinigkeiten und Annahme von Schenkungen. (Kinder sind nicht einmal dazu rechtlich imstande!)

14-18 (mündige Minderjährige): Sie sind weitgehend geschäftsfähig,

das heißt sie können über eigenes Geld und über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung geschenkt wurden, frei verfügen. Sie dürfen allerdings keine Geschäfte abschließen, die existenzgefährdend für sie wären.

Sie können Arbeitsverträge selbstständig abschließen (nach Erfüllung der Schulpflicht). Bei Lehr- und Ausbildungsverträge müssen auch die Eltern (od. Erziehungsberechtigten) zustimmen. Abgeschlossene Arbeitsverträge können von den

Erziehungsberechtigten allerdings aus „wichtigen Gründen“ wieder aufgehoben werden. (z.B.: gesundheitliche Bedenken, sittliche oder moralische Gründe, Fortsetzung einer Schulausbildung)

b. Übereinstimmende Willenserklärung – frei von List, Zwang oder Irrtum

Verträge, die durch unmitttelbaren Zwang oder durch Betrug herbeigeführt wurden, sind absolut nichtig. Betrug und Zwang müssen allerdings in einem allfälligen Gerichtsverfahren bewiesen werden können. Kommt ein Vertrag aufgrund eines Irrtums eines Vertragspartner zustande, so kann er unter Umständen höchstzulässig angefochten werden.

Voraussetzungen für eine Irrtumsanfechtung

- wesentlicher Irrtum: Grundvoraussetzung für eine Irrtumsanfechtung ist das Vorliegen eines wesentlichen Irrtums, das ist ein Irrtum
 - über eine Hauptsache des Rechtsgeschäfts (z.B.: im Kaufvertrag ausdrücklich festgelegte oder normalerweise vorhandene Eigenschaften der Ware oder der Preis einer Ware)
 - über die Person des Vertragspartners (z.B.: von mehreren gleichnamigen Firmen Kostenvoranschläge und dann Bestellung bei der falschen Firma)
- eine von 3 weiteren Anfechtungsvoraussetzungen
 - Irrtum wurde vom anderen veranlasst (Autoverkäufer präsentiert einen Wagen als „90-PS-Version“, es ist aber in Wahrheit das Modell mit 75 PS)
 - Irrtum wurde rechtzeitig aufgeklärt
 - Rechtzeitig ist Aufklärung dann, wenn der Vertragspartner noch keine Maßnahmen im Vertrauen auf den Vertragsabschluss gesetzt hat.
 - Irrtum hätte dem anderen offenbar auffallen müssen (wenn sich z.B. bei einem mündlichen Vertragsabschluss der Verkäufer bei Nennung des Preises verspricht und nur ein Zehntel der gewünschten Summe verlangt).
- Sonderfall: - Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes“
Wenn eine Ware oder Leistung nicht einmal die Hälfte des Preises wert ist, kann auch ohne

Vorliegen einer der drei oben genannten Voraussetzungen angefochten werden.

Ausschluss der Anfechtung

Unter Privatleuten kann die Anfechtungsmöglichkeit wegen Irrtums bzw. wegen Verkürzung über die Hälfte durch eine entsprechende Vertragsklausel ausgeschlossen werden. Nicht möglich bei Konsumentengeschäften (also zwischen Kaufmann und privaten Kunden).

c. Einhaltung allfälliger Formvorschriften

Grundsätzlich sind Verträge an keine bestimmte Form gebunden, nur in einigen Fällen gibt es besondere Formvorschriften, so ist z.B. ein Vertragsabschluss beim Notar in Form eines Notariatsaktes vorgeschrieben für folgende Fälle:

- Kauf-, Tausch- und Darlehensverträge zwischen Eheleuten
- Schenkungsverträge ohne gleichzeitige Übergabe der geschenkten Sache

d. Möglichkeit und Erlaubtheit des Vertragsinhaltes

Wird im Vertrag etwas tatsächlich oder rechtlich Unmögliches vereinbart, so wird der Vertrag dadurch anfechtbar. Rechtlich unmöglich ist in Österreich z.B. die Begründung von Stockwerkseigentum in Gebäuden.

Ebenfalls anfechtbar wird der Vertrag, wenn sein Inhalt gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Gesetzliche Verbote können strafrechtlich oder zivilrechtlich sein. Strafgesetzliche Verbote sind neben dem Strafgesetzbuch auch z.B. im Suchtmittelgesetz verankert. Verträge, die Verpflichtungen zu gewissen strafbaren Handlungen beinhalten sind sogar absolut nichtig! Zum Teil gibt es aber auch Verbote in privatrechtlichen Vorschriften, wie z.B. das Verbot wucherischer Verträge und das Verbot des Abschlusses sittenwidriger Verträge.

Näheres zur Anfechtung wegen Sittenwidrigkeit

Definition: Sittenwidrig ist, was anständig und gerecht denkende Menschen als ungebührig ansehen und ablehnen! → ABGB.

In der Praxis gibt es keine Norm für diesen „idealen“ Menschen, es kommt daher letztlich darauf an, was die Gerichte als sittenwidrig ansehen. Hier wiederum spielt die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes die zentrale Rolle. Bei der Beurteilung von Fällen wird daher auf diese immer wieder zurückgegriffen. Zu Entscheidungen über die Anfechtung von Verträgen wegen sittenwidriger Entscheidungen kommt es gar nicht selten, meist geht es dabei um Geschäfts- und Handels sitten, ganz selten auch um Angelegenheiten der privaten Lebensführung und des Intimbereiches.

Beispiele

1. In der Praxis wurden immer wieder Regelungen in sogenannten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (AGB) bekämpft. In AGB stand z.B. eine Klausel, wonach die Firma für keinerlei Schäden an ihr zur Bearbeitung übergebenen Sachen der Kunden hafte. OGH erklärte diese Klausel insoweit für sittenwidrig, als damit auch ein Haftungsausschluss für grob fahrlässig, ja sogar vorsätzlich angerichtete Schäden verbunden war. Demnach wäre also ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit nicht sittenwidrig.

2. Laut OGH sind auch Abmachungen in sogenannten **Abfindungsvergleichen** nach Verkehrsunfällen sittenwidrig, wenn damit auch Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden, die **zunächst nicht vorhersehbare Unfallfolgen von außergewöhnlichem Umfang** betreffen. Wird also von einer Versicherung ein Vergleich mit einem geschädigten Unfallpfer abgeschlossen, wonach dieses über die bereits bezahlten Summen hinausgehend keinerlei weitere Ansprüche hat, so kann das Opfer den Vergleich wegen Sittenwidrigkeit anfechten, wenn später noch Unfallfolgen von außergewöhnlichem Umfang auftreten, die zunächst nicht vorhersehbar waren.

3. Sittenwidrig ist weiters die Bestimmung in AGB, wonach bei Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag eine Stornogebühr zu entrichten ist, wenn dabei nicht gleichzeitig eine Ausnahme hinsichtlich des gerechtfertigten Rücktrittes wegen Verzuges gemacht wird.

3.1.3. Erfüllung von Verträgen

3.1.3.1. Erfüllungsort

Kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Ist nichts vereinbart, so ist Erfüllungsort der Wohnsitz/Firmensitz des Schuldners (sogenannte

Bringschuld).

Holschuld: Wenn die zu leistende Sache beim Gläubiger abzuholen ist.

Schickschuld: Wenn der Gläubiger verpflichtet ist, dem Schuldner die

Ware zu übersenden. Geldschulden sind grundsätzlich Verpflichtung erfüllt, wenn er die Sache oder den Geldbetrag ordnungsgemäß abgesendet hat. Langt sie beim Gläubiger nicht ein, so muss die Leistung nicht noch einmal erbracht werden! Der Gläubiger muss sich in einem solchen Fall mit dem Transporteur auseinandersetzen (und nicht der Schuldner). Ausnahme allerdings bei Geldschulden: Hier muß nochmals bezahlt werden!

3.1.3.2. Erfüllungszeit

Kann frei vereinbart werden, Erfüllungszeitpunkt muss aber so bemessen sein, dass Erfüllungsfrist die Erfüllung auch tatsächlich möglich macht. Ist kein Erfüllungszeitpunkt vereinbart, so ist grundsätzlich der Vertrag vom Vertragspartner fällig zu stellen, das heißt, dass dieser die Erfüllung zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangen kann. Auch hier muss jedoch eine ausreichende Erfüllungszeit zur Verfügung gestellt werden. Überschreitet ein Vertragspartner den Erfüllungszeitpunkt, so tritt sogenannter Verzug ein, woran sich die gesetzlich vorgesehenen Verzugsfolgen knüpfen (bei Geldschulden Verzugszinsen, sonst Schadenersatz, wenn durch den Verzug ein Vermögensschaden entstanden ist).

Der Vertragspartner kann bei Verzug weiter auf der Leistung bestehen, und diese einmahnen (wofür auch Mahnspesen im Ausmaß der Mahnkosten verrechnet werden können). Mahnungen sind vom Gesetz nicht vorgeschrieben, man könnte auch gleich bei Gericht auf Leistung klagen!

Schadenersatz:

Entsteht durch den Verzug eines Vertragspartners beim anderen ein Schaden, so kann dieser gegen den säumigen Vertragspartner geltend gemacht werden. Man wird in einem solchen Fall zunächst eine außergerichtliche Forderung stellen (mit Fälligkeitzeitpunkt!) und erst bei Nichterfüllung der Forderung bei Gericht klagen. In Rechnung gestellt können dabei nur tatsächlich entstandene Vermögensschäden werden! Bloße Unannehmlichkeiten durch den Verzug können nicht in Rechnung gestellt werden (Ausnahme Urlaubsreisen → verminderte Urlaubsqualität). Bei der Bemessung von Vermögensschäden ist auf Angemessenheit zu achten. (Bsp.: Wenn wegen nicht rechtzeitig gelieferter Einrichtungsgegenstände eine Wohnung nicht bezogen werden kann, so kann man unter Umständen eine möblierte Ersatzwohnung mieten, allerdings nur in vergleichbarer Qualität!)

Weitere Möglichkeit bei Verzug ist der Rücktritt vom Vertrag. In einem solchen Fall muss man allerdings dem Vertragspartner noch einmal eine angemessene Frist setzen und für den Fall der Nichteinhaltung der Frist den Rücktritt erklären. Wichtig: Nachfristsetzung und Rücktrittserklärung müssen in einem erfolgen, am besten schriftlich und mit Zustellungsnachweis. (Eingeschrieben per Post od. per Fax mit Empfangsbestätigung)